

Verordnung

vom 3. Juli 2017

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung der Tarifverträge 2016 und 2017
zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK
und der Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen
über die Abgeltung von Nebenleistungen**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Die Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) und die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) haben dem Staatsrat die Anschlussverträge zum Administrativvertrag vom 30. April 2013 zwischen CURAVIVA Schweiz und HSK über die Abgeltung von Nebenleistungen für die Jahre 2016 und 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG muss der Staatsrat die genannten Verträge, die dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit entsprechen, genehmigen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a) der Anschlussvertrag vom 20. Januar 2016 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK und der VFA zum Administrativvertrag vom 30. April 2013 zwischen CURAVIVA Schweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK über die Abgeltung von Nebenleistungen sowie seine Anhänge;

- b) der Anschlussvertrag vom 23. Januar 2017 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK und der VFA zum Administrativvertrag vom 30. April 2013 zwischen CURAVIVA Schweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK über die Abgeltung von Nebenleistungen sowie seine Anhänge.

Art. 2

¹ Die Tagespauschale für verwendetes Material und abgegebene Arzneimittel wird für alle zwölf Pflegestufen für 2016 und 2017 auf Fr. 7.50 festgesetzt.

² Die Einrichtung erhält eine Zusatztagespauschale von Fr. 1.30, wenn sie diese Vereinbarung unterzeichnet hat und über die Dienste einer beratenden Apothekerin oder eines beratenden Apothekers verfügt, deren oder dessen Pflichtenheft dem von der Direktion für Gesundheit und Soziales anerkannten Pflichtenheft entspricht.

³ Die Einrichtung erhält für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Arzneimittel- und Materialbewirtschaftung eine Zusatzpauschale von Fr. 0.14 je Pflegetag, die aus dem gemeinsamen Pool finanziert wird.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL